

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 51.

Erscheint jeden Donnerstag.

20. Decbr. 1838.

Unterschiedliche Fragen in Heimathssachen.

- 1) Wie kommt es, daß bei der theils noch im Werke begriffenen, theils schon vollendeten Bildung der neuen Heimaths- und Armenversorgungsbezirke die Rittergüter mit Allem, was dazu gehört, mit in dieselben gezogen werden sollen, oder schon worden sind, da die Besitzer dieser Rittergüter weder jetzt zu den Gemeinden gehören, noch nach §. 20 der neuerschienenen Landgemeindecordnung künftig dazu gehören sollen, ihrer auch in dem Heimaths-Gesetze vom 26. Novbr. 1834 gar nicht gedacht ist, im Gegentheil der §. 27 eben dieses Gesetzes etwas ganz Anderes vermuthen läßt?
- 2) Wird genau geprüft, und ist genau geprüft worden, ob der von den Herren Rittergutsbesitzern offerirte Beitrag zur Ortsarmenkasse der Last entsprechend ist, welche dieselben, in Bezug auf ihre Häusler, bis auf den heutigen Tag zu tragen hatten und deren sie sich durch eben diesen Beitrag zu entledigen suchen?
- 3) Wer prüft diese Verhältnisse, und durch wen werden unkundige oder schüchterne Gemeinden dabei vertreten? Die Herren Rittergutsbesitzer lassen sich in der Regel, wenn sie sich in dergleichen Fällen zu schwach fühlen, von ihren Gerichtsdirektoren unterstützen.
- 4) Wenn eine solche Prüfung die Ermittlung eines dem Gegenstande angemessenen Beitrags nicht beliebt werden sollte, auf welche Weise werden die Gemeinden, wenn dieselben die Ritterguthäuschen in ihren Armenverband aufgenommen haben und dadurch nothwendig gegen zeither überlastet worden sind, entschädigt und von wem?
- 5) Wie kommt es, daß dieser überaus wichtige Gegenstand, wie die Armenversorgung ist, und bei

welcher alle Staatsbürger theilhaftig sind, der freien Vereinigung, wobei nicht allemal Ueberredung beiseitigt werden kann, überlassen wird, und daß die Beitragsquote der Herren Rittergutsbesitzer durch deren eigene Generosität bestimmt werden soll? Hat man doch die Beitragspflichtigkeit der Herren Rittergutsbesitzer zu den Parochiallasten und weit untergeordnetere Verhältnisse, als da sind: die Ablösung der Frohnen und Hutungen, die Entschädigung der Grundsteuerfreiheit, der Franksteuerfreiheit an die Rittergüter u. s. w., langwierigen und kostbaren ständischen Verhandlungen zu unterwerfen für rathsam und nothwendig erachtet, obgleich in Bezug auf einzelne dieser aufgezählten Verhältnisse bei Weitem nicht alle Staatsbürger theilhaftig waren!

6) Welche Bedeutung hat das von sehr vielen Bewohnern der Ritterguthäuschen in das Rittergut zu zahlende Schutzgeld, der Zins? Welches Aequivalent haben diese Zahlenden zeither dafür von dem Rittergute genossen? Der sogenannte Herrenzins wird doch nicht allenthalben als Grundrente betrachtet werden, da in den häufigsten Fällen derselbe mit dem Werthe der Scholle, auf welche das Hüttchen erbaut ist, außer allem Verhältniß stehen soll? Der darauf haftenden Frohrente und andern Lasten gar nicht zu gedenken!

7) Dauert dieses Schutzgeld oder der Herrenzins, wenn besagte Häuschen in den Ortsarmenverband, freiwillig oder unfreiwillig, übernommen werden, wie zeither, fort, oder wird dieses von den Herren Rittergutsbesitzern an die Gemeinden überwiesen?

8) Welche Bürgschaft wird den einzelnen Gemeinden gewährt, daß dieselben nicht mit Armen überfüllt werden, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein solches Häuschen mit vielen Individuen, vielleicht wegen rückständiger Herrenzinsen, auf Antrag des Zinsherrn oder sonst veräußert werden muß? Daß

dergleichen Fälle nicht selten sein werden, wird die Zukunft lehren. Werden, wenn dergleichen geschieht, die Kräfte der Gemeinden überall hinreichen, solchen ausgetriebenen Familien neue Wohnungen zu bauen, vorzüglich wenn sich diese Ansprüche wiederholen sollten? Ist dann mit Gewißheit vorauszusetzen, daß sich der Herr Rittergutsbesitzer, obgleich vorher die Sorge und der Schutz für diese Individuen ihm allein obgelegen hat, zu einem höhern Beitrage verstehen werde, als wozu er sich freiwillig verpflichtet hat?

8) Wie mögen nun aber endlich, in Beziehung auf die Zumuthungen, welche in dieser Angelegenheit an die Gemeinden gemacht werden, die §. 37, §. 39 im 2ten Satze und §. 86 der Verfassungsurkunde zu verstehen sein *)?

*) Die Paragraphen, auf welche sich in diesen Fragen bezogen worden ist, fügen wir zum besseren Verständniß der Sache gleich hier bei.
D. Redakzion.

§. 27.

Bis zum 31. Dezember 1834 ist die Verbindlichkeit zur Aufnahme und Versorgung am Orte der Heimath nach den bisherigen Grundsätzen zu beurtheilen, und erst mit dem 1. Januar 1835 tritt gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit. Es soll jedoch Jedermann diejenige Heimathsangehörigkeit, welche er durch gewonnenes Bürgerrecht oder Ansässigkeit an einem Orte bis zum 31. Dezember 1834 bereits erlangt hatte, auch fernerhin behalten. Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz rücksichtlich der Beurtheilung der Heimathsangehörigkeit ohne Einfluß auf solche Fälle, in welchen die Nothwendigkeit, unterkommenlosen oder hülfbedürftigen Personen, in Folge der zeitlich gültigen Bestimmungen oder ertheilter Entscheidung, Unterkommen oder Unterstützung zu gewähren, bis zu obgedachtem Zeitpunkt, wenn auch mit spätern Unterbrechungen, bereits eingetreten war.

Desgleichen können in Folge dieses Gesetzes nur diejenigen ausgewiesen werden, bei welchen einer der §. 16 gedachten Anweisungsgründe seit dem 1. Jan. 1835 eingetreten ist, indem alle, hinter diesem Zeitpunkte liegenden Thatsachen dabei nicht in Betracht kommen.

§. 37.

9) Abgabenwesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

§. 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 86.

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Aus der Neufischen Geschichte.

In Sachsen erneuerten sich bekanntlich vor Zeiten die Stadträthe aus sich selbst, d. h. die Gemeinden hatten in der Wahl der Rathsmitglieder keinen Antheil. Da man sich jedoch im Jahre 1830 in vielen Städten darüber aufgehalten hatte, so wurde das Ding abgeändert und durch die allg. Städteordnung von 1832 das Wahlrecht auf die Stadtgemeinden übertragen.

Einen gleichen Anspruch machte auch eine Stadt im Neußenlande — nennen wir sie einstweilen Löwenberg — indem sie (auch 1830) an den Landesherren den devotesten Antrag richtete, es möchte ihr gestattet werden, daß die Erneuerung des Stadtrathes hinführo von 3 zu 3 Jahren durch freie Wahl der Bürgerschaft erfolgen dürfe. Serenissimus gab hierauf die Zusicherung, daß die bittende Stadt durch eine zeitgemäße durchgängige Reform der städtischen Verfassung beglückt werden solle. Dem zu Folge erklärte sich die Bürgerschaft der besagten Stadt im Februar 1831 vor den landesherrlichen Kommissarien, auf deren Vorschlag, dahin, „daß die Konstitution des Stadtrathes in der unterthänigst gebetenen Maasse, bis daß die neue Städteordnung selbst in's Leben treten würde, ausgesetzt bleiben möchte,“ und behielt sich nur für den Fall, daß die Regulirung der städtischen Verfassung zu lange zurückbleiben würde, ihre früheren besonderen Anträge in dieser Beziehung vor.

Das Ausfertigen einer allgemeinen Städteordnung für die Neufischen Lande oder auch für Löwenberg allein mochte aber manchen Schwierigkeiten unterliegen; wenigstens war sie bis zum Schlusse des Jahres 1832 noch nicht erschienen. Es ließ daher der Bürgermeister X um diese Zeit die Bürgerschaft einmal auf's Rathhaus kommen, eröffnete ihr, daß er beauftragt sei, einen neuen Stadtrath wählen zu lassen, und daß die Sache eben vor sich gehen sollte. Als die wenigen Anwesenden erklärten, daß sie dieß so Knoll und Fall nicht könnten, bestimmte der Herr Bürgermeister, es möchten die Bürger ihre Stimmen auf Zettel schreiben und diese Zettel ihm bis zu einem bestimmten Tage ins Haus bringen. Dies geschah denn auch. Einige Wochen darauf wurden nun die Bürger wieder auf's Rathhaus beschieden, es kamen jedoch noch weniger wie das erste Mal. Vor den Erschienenen wurde hierauf die Schachtel, in welcher die Stimmzettel gesammelt worden und welche mit dem Privatpertschaft des Bürgermeisters versiegelt

war, eröffnet. Von gegen 300 stimmberechtigten Bürgern hatten nur etliche und 70 abgestimmt, und diese hatten, bis auf 9 oder 10 Mann, den Herrn F wieder zum Bürgermeister, außerdem noch einen Bürgermeister, 6 Senatoren (alles neue Leute) und 6 Deputirte gewählt.

Das Resultat der Wahl — sagt man — wurde hierauf dem Landesherren zur Bestätigung angezeigt, wenigstens war ein Bericht abgeschickt worden. Deshalb, vielleicht auch um die verheißene Verfassungsreform wieder mit ins Gedächtniß zurückzurufen, wendeten sich zu Anfang des Jahres 1833 26 patriotische Bürger der Stadt Löwenberg in einer submissiven Vorstellung an das Oberhaupt des Landes, worin sie die Bitte aussprachen, Serenissimus möchte geruhen, der oben beschriebenen Wahl des neuen Stadtrathes und 6 neuer Deputirten, in Rücksicht ihrer Mangelhaftigkeit, die Konfirmazion gnädigst zu versagen. Aus dieser Vorstellung ersieht man zugleich, daß der Bürgermeister F wahrscheinlich zur Wahl gar keinen Auftrag gehabt hatte, oder doch daß an den Stadtrath deshalb keine Verfügung ergangen war; ferner daß der Wahlkommisarius (also der Bürgermeister F) den zum Senator gewählten V bald nach der Wahl aus der Zahl der Gewählten ausgestrichen, den darauf folgenden Tag aber wieder gemeint, V sei schon fähig einzutreten u. dergl. mehr. Auch ist in besagter Vorstellung die Behauptung ausgesprochen, daß dem Wahlgeschäfte, „wenn dabei nicht der Unsicherheit dem Mißbrauche und der Willkühr Thor und Thür geöffnet sein soll,“ doch jeden Falls eine Wahlordnung habe vorausgehen müssen, da dieß eine „Handlung sei, von der das Glück des Bürgers in „Ansehung der Person und des Eigenthums abhängen könne.“ Nachdem die Schlußbitte ausgesprochen ist, endigt die Vorstellung mit folgenden Worten: „Sollten Ew. rc. zu wollen geruhen, daß der Stadtrath jetzt in der unterthänigst erbetenen Maasse erneuert werde, so zweifeln wir nicht, daß Höchst-Dieselben die Vollziehung des Wahlaktus auf eine Weise anzubefehlen die Gnade haben werden, welche geeigneter ist, das Zutrauen der Bürgerschaft zu erwecken, als die von F vorgenommenen.“ Uebrigens ist die ganze Vorstellung in einer durchaus ruhigen

und ehrerbietigen Sprache abgefaßt und sonst etwas Auffallendes daran nicht zu bemerken.

Hören wir nun, was die 26 Löwenberger Patrioten mit ihrer Vorstellung ausgerichtet haben. Im Monat Februar 1833 erhielten sie folgendes Reskript:

„Auf die von J. u. B. und 24 andern Bürgern der Stadt Löwenberg unterzeichnete und bei Serenissimo überreichte unterthänigste Vorstellung und Bitte, um Versagung der höchsten Konfirmation der vorgegangenen Löwenberger Stadtrathswahl, wird hiermit auf höchsten Landesherrlichen Befehl derselben eröffnet: daß das erwähnte Gesuch für unstatthaft zu achten, weil

- 1) von einer Bedingung des Termins, zu welchem die verheißene Stadt-Ordnung ausgehen sollte, Serenissimo nichts bekannt ist, und eine von der Stadt Löwenberg ausgegangene, die Regierung bindende oder die souveräne Gewalt beschränkende Erklärung deshalb undankbar erscheine, weil
- 2) die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Kommun Löwenberg nicht in der Zusammensetzung eines Stadtraths, sondern in der höchsten Person des Landesherren, in den Gesetzen, in der Landesverfassung und in den leitenden Oberbehörden beruhete, daher
- 3) diese Sache als Beschwerde über den Bürgermeister F zuvörderst vor die Polizei- und resp. Landes-Regierung gehört hätte. Zudem erscheint
- 4) der Schlußsatz des oft erwähnten Exhibiti: „so zweifeln wir nicht, daß Höchst-Dieselben die „Vollziehung des Wahl-Actus auf eine Weise „anzubefehlen die Gnade haben werden, welche „geeigneter ist, das Zutrauen der Bürgerschaft „zu erwecken, als die von F vorgenommene,“ der schuldigen Hochachtung gegen den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn nicht entsprechend.

Es wird daher unter Verweisung auf die höchste Landesherrliche Resolution vom 29. Novbr. 1830 zur künftigen Nachachtung das verfassungswidrige Witschreiben zurückgestellt.“

Punktum.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag Vor- u. Nachmitt. predigt Hr. P. Wimmer. Am ersten Weihnachtstage predigt Vor- und Nachmitt. derselbe. Am zweiten Festtage predigt Vor- und Nachmitt. Hr. Diak. Steudel.

Geborne: 152) Herrn Gustav Eduard Lochmanns, Advokaten u. Stadtkassiers allhier S. Viktor. 153) 1 unehel. F. allh. 154) Karl Wilhelm Brauns, Kräblers u. Zimmermanns in Remtengrün F. Joh. Karoline. 155) 1 unehel. S. in Remtengrün. 156) Christian Aug. Sanders, Papiermachers in Siebenbrunn F. Christ. Auguste.

Beerdigte: 108) Mstr. Karl Friedrich Schöffners, Strumpfwürkers u. Einw. in Ingeleburg S. Joh. Karl, 1 M. 13 F. mit Letz. 109) weil. Mstr. Joh. Christian Heinr. Hopfs, Fleischhauers u. Einw. in Freiberg nachgel. älteste Tochter, Jgfr. Marie Katharine, 55 J. 8 M. 14 F. mit P. 110) weil. Mstr. Joh. Fr. Prells, B. u. Schuhmachers allh. nachgel. Wittwe, Christiane Rosine geb. Weller, 57 J. 11 M. 20 F. mit P.

Filialkirche Elster.

Am 4. Adventsonntage predigt Hr. Diak. Steudel am 1. Weihnachtstage derselbe und am 2. Weihnachtstage Hr. P. Wimmer.

Geborne: 1) Joh. Christian Penzels, Einw. in Naun, S. Friedr. August. 2) Joh. Christoph Rahms, Zimmerm. u. Einw. in Kessel bei Elster, S. Joh. Christian. 3) Mstr. Fr. Aug. Merzens, Weißbäckers u. Einw. in Elster, F. Wilh. Louise. 4) Eine unehel. F. von Glashütte bei Elster.

Beerdigte: Joh. Agnes, Hrn. Christoph Heinrich Bräckleins, früherer gewesener Schullehrers in Fleißen, jetzigen Einw. in Grün, älteste ehel. Tochter, 19 J. 2 M. 1 F. mit Pred. u. Abdank.

Bekanntmachung. Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat nach dem, von dem Oberlandfeldmesser, Kammerrath von Schlieben, geschenehen Vorschlage, vier Normal-Etalons einer genauen Sächsischen $\frac{1}{4}$ Ruthe von $45\frac{1}{2}$ Dresdner Zoll, zu dem Behufe anfertigen lassen, daß bei jeder der vier Kreis-Directionen ein Etalon dieser Art aufbewahrt, und nach demselben alle, von den praktizirenden Geometern anzuwendende Messketten und Meßstäbe, da sich die Ketten bei starkem Gebrauche ausdehnen, die Meßstäbe von Holz aber etwas zurückgehen, von Zeit zu Zeit geprüft werden sollen. Nachdem nun einer dieser Normal-Etalons (Muster-Maasse) an die Kön. Hohe Kreisdirection zu Zwickau abgegeben, von dieser aber durch General-Berordnung vom 26. vor. Mon. (Erzgebirgisch-Boigtländisches Kreisblatt No. 49) angeordnet worden ist, daß die Obrigkeiten das Publikum überhaupt und die Geometer insbesondere durch die Lokalblätter davon in Kenntniß setzen und beziehentlich mit Anweisung versehen sollen; so versehen wir nicht, der erhaltenen Vorschrift gemäß, Solches andurch bekannt zu machen und die unter hiesiger Gerichtsbarkeit sich aufhaltenden praktizirenden Geometer zugleich zu veranlassen, vor fernerm Gebrauche und künftig von Zeit zu Zeit ihre Messketten und Meßstäbe nach dem erwähnten Normal-Etalon zu berichtigen und sich dieserhalb mit demselben bei der Königl. Hohen Kreisdirection zu Zwickau anzumelden. Adorf, am 12. Dezember 1838.

Der Stadtrath das. Todt.

Bekanntmachung. Um den Bewohnern von Neukirchen, ingleichen der demselben näher, als der hiesigen Stadt gelegenen Dörfer das Einlegen in die hier bestehende Sparkasse zu erleichtern, ist, wie bereits in No. 38 des hies. Wochenbl. angedeutet war, unter Zustimmung der Stadtverordneten allhier, Vorkehrung getroffen worden, daß die Einzahlungen von Anfang künftigen Jahres an in Neukirchen selbst erfolgen können. Zur Annahme der Einlagen hat sich Herr Instrumentenhändler Christian Wilhelm Schuster, Firma: Michael Schuster jun., bereit erklärt, der in jeder Woche an einem von ihm selbst zu bestimmenden Tage die Geschäfte dieser Zweig-Sparkasse besorgen und die eingehenden Gelder uns berechnen wird. Es gilt also vom Anfang des Jahres 1839 an ganz gleich, ob die Einlagen in hiesige Sparkasse bei uns selbst, oder bei Herrn Schuster gemacht werden, obwol denjenigen, welche aus besondern Gründen an uns unmittelbar einzahlen wollen, auch in Zukunft unbenommen bleibt, ihr Konto hier fortführen zu lassen. Indem wir Solches, insonderheit für

die Bewohner der Nachbarstadt Neukirchen und Umgegend, andurch bekannt machen, wünschen wir zugleich, daß Seiten derselben von den gemeinnützigen Bemühungen des Herrn Schuster, welcher ohne alle Vergütung und lediglich im Interesse seiner Mitbürger zu dieser Einrichtung Veranlassung geboten hat, ein recht umfanglicher Gebrauch gemacht werden möge. Adorf, am 15. Dezember 1838.

Der Stadtrath das. Todt.

Hausverkauf. Da sich mehre Kaufliebhaber zu meinem am Daberthore gelegenen halben brauberechtigten Wohnhaus gemeldet haben, so bin ich gesonnen, selbiges auf den 28. Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr meistbietend zu verkaufen, und lade deshalb Kauflustige hiermit ein, gedachten Tages in meiner Wohnung sich einzufinden. Adorf, am 10. Dezbr. 1838.

Friedr. Aug. Gläsel, Schneidergefelle.

Nicht zu übersehen!

Licitations-Bekanntmachung — die Verpachtung der zu dem Gute Neuschloß-Neuberg in der Herrschaft Asch gehörigen Brau- und Brennerei nebst Wohnung, Kellern, Stall und Scheunen, dann etliche Joch Feld und Wiesen, Deputat: Holz, Stöcke, Schleißbäume und Reifstecken betreffend — eingetretener Hindernisse wegen am 15. Novbr. nicht vor sich gehen konnte, so wird hiermit ein zweiter Termin zum 9. Januar 1839 Vormittag 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Gerichtsdirector Marterer zu Asch festgesetzt und Pachtungslustige dazu ergebenst eingeladen.

Litt. Anzeige. Mein Vorrath von 100 Exemplaren der in No. 50 dieses Blattes angekündigten:

Grimm M. F. 2 Predigten am 20. Trin. Sonntage und am Reformationsteste 1838 in der Kirche zu Markneukirchen gehalten,

vergriff sich in wenigen Tagen, und bedauere ich, erst in 8 bis 10 Tagen, wo ich wieder Exemplare empfangen, stattgefundenen Nachfragen begegnen zu können.

Adorf, 17. Decbr. 1838. Müller, Buchhändler.

Einladung. Am bevorstehenden zweiten Weihnachtstfeiertage soll von der hier bestehenden Gesellschaft ein Souper mit Ball veranstaltet werden. Wir laden dazu alle Mitglieder dieser Gesellschaft, so wie alle auswärtigen Freunde derselben und des geselligen Vergnügens ganz ergebenst ein. Adorf, am 14. Dezember 1838.

Das Gesellschafts-Direktorium.

Aufforderung. Nach einem in No. 49 des Boigtl. Anzeigers abgedruckten Aufsätze wird mir der Vorwurf gemacht, daß ich an der Rathsstubenthüre horche und dann das Verhandelte in der Stadt und außerhalb derselben ausplaudere. Indem ich dies für eine grobe Unwahrheit erkläre, fordere ich zugleich den Verfasser dieses Aufsatzes auf, sich zu nennen, entgegengesetzten Falls muß ich denselben hiermit im Voraus für einen schändlichen Verläumder und böshastigen Lügner bezeichnen.

A. Uhlmann, Gerichtsdiener zu Adorf.

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger; Druck von E. Wieprecht in Plauen.